

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Präambel

Gegenstand der Gesellschaft DP-art OHG (forthin DP-art genannt) ist die Planung und Realisierung von künstlerischen und gestalterischen Arbeiten innerhalb von Ausstellungen, insbesondere der Exponatinszenierung und damit verbundener Tätigkeiten. Hierzu zählen Organisation und Aufbau von Kunstausstellungen, Transport und Hängung einzelner Kunstwerke jeder Art in öffentlichen und privaten Museen, Galerien und Sammlungen (Arthandling) sowie Koordination von Restaurierungsarbeiten an Kunstwerken und damit in Zusammenhang stehende Transporte (nicht aber die Restaurierung selbst).

### 1. Eigentumsvorbehalt

Alle von Seiten der DP-art gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung von Seiten des Kunden im ausschließlichen Eigentum von DP-art.

### 2. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehend allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Vertragsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Auf die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse wird hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeiten der Vereinbarung und Versicherung höherer Haftungen.

### 3. Anwendungsbereich Kunst

3.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigen die Verkehrsgebräuche im Zusammenhang mit der Beförderung und Behandlung von Kunst und Ausstellungsgegenständen, Sammlungen und artverwandten Gegenständen (im Folgenden: Kunstgegenstände). Hierzu zählen beispielsweise Vereinbarungen über das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen sonstiger Kunstgegenstände, das Verpacken, Verladen, Verstauen, Befördern und Entladen.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Allgemeinen Vertragsbedingungen auch mit seinem Vertragspartner, zum Beispiel dem Empfänger oder Eigentümer des Kunstgegenstandes, zugunsten von DP-art zu vereinbaren.

### 4. Angaben zu Kunstgegenständen

4.1 Der Auftraggeber hat DP-art bei Auftragserteilung schriftlich über Maße, Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert der zu behandelnden Kunstgegenstände sowie die Zuwegung und die Raumverhältnisse am Ausstellungs- bzw. Abhol- und Zielort zu unterrichten.

4.2 Unrichtige oder unterlassene Angaben fallen dem Auftraggeber zu Last, auch wenn ihn

kein Verschulden trifft.

## 5. Angebote

Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Tagen verbindlich. Eine Verlängerung der Frist bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Eigentums- und Urheberrechte behält sich DP-art an Entwürfen, Zeichnungen oder anderer Unterlagen vor.

## 6. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst dann zustande, wenn DP-art die Bestellung schriftlich bestätigt hat.

## 7. Auftragserweiterungen oder –änderungen

Im Zusammenhang mit dem Kunstaussstellungsservice ist eine flexible und unbürokratische Auftragsabwicklung besonders wichtig. Aufgrund des raschen Handlungsbedarfs ist in vielen Fällen eine schriftliche Auftragserteilung nicht möglich. Aus diesem Grund wird von der DP-art (falls erforderlich) täglich eine Leistungserfassung vorgenommen, welche gegengezeichnet als Leistungsbestätigung gilt. Dies insbesondere für den Fall dass aufgrund von Auftragserweiterungen bzw. –abänderungen zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen. Diese Leistungsbestätigungen beinhalten neben den am Erstellungstag geleisteten Arbeitsstunden sowie etwaigen erforderlichen Überstunden ebenso den jeweiligen Materialverbrauch, sowie die vom Kunden erwünschten Auftragserweiterungen bzw. –änderungen.

Diese Leistungsbestätigungen sind von einem vom Auftraggeber befugten Vertreter gegenzuzeichnen. Sollte zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung kein befugter Vertreter Vorort sein, so ist die Gegenzeichnung der Leistungserfassung umgehend nachzuholen. In solchen Fällen gilt, vorbehaltlich gegenteiligen Beweises, die von der DP-art gelieferte Leistungserfassung als rechtlich gültiges Dokument für die Bestätigung der Arbeitsleistung. Bei Auftragserweiterungen bzw. –abänderungen richtet sich deren Bezahlung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach den ursprünglich im Auftrag erfassten Kostensätze. Müssen aufgrund der Auftragserweiterung bzw. –abänderung Überstunden geleistet werden, gelten die im Punkt 8 vereinbarten Tarife.

## 8. Preise

8.1 Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Als normale Arbeitszeit gelten diesbezüglich 8h/Tag im Zeitraum MO-FR von 8.00 bis 17.00 Uhr. Sollten jedoch aufgrund von einzuhaltenden Fristen Überstunden geleistet werden, wird ein Stundensatz-Zuschlag von 50% verrechnet. An Sonn- und Feiertagen, sowie bei Nacharbeit wird ein Zuschlag von 100% verrechnet. Als Nachtüberstunden gelten die geleisteten Arbeitszeiten von 21.00 bis 06.00 Uhr.

8.2 Bei Arbeiten die auf Stundennachweis erbracht werden, wird zuzüglich die Fahrzeit hinzugerechnet. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur

Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, kommen zusätzlich zur Abrechnung.

## 9. Zahlung

9.1 Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

9.2 Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein.

9.3 DP-art ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt Verzugszinsen zu erheben (4 %, relational zum Euribor ), den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und/oder alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt DP-art vorbehalten.

9.4 Je nach Auftragshöhe hat der Auftraggeber eine Anzahlung von 40-50% des Materialwertes bzw. des Auftragsvolumen vor Beginn der Arbeiten zu leisten. Geschieht dies nicht, gilt dies als triftiger Grund aufgrund welchem die DP-art OHG ohne weiterer Begründung oder Vorankündigung, aus dem Vertrag zurücktreten kann.

## 10. Lieferung und Montage

10.1 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als dass er sämtliche erforderlichen Unterlagen fristgemäß beigebracht hat und einen ungehinderten Montagebeginn auf der Baustelle gewährleistet.

10.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird DP-art insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen befreit. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen, bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht DP-art Anspruch auf Ersatz aller ihr bisher entstandenen Aufwendungen zu.

10.3 Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse im Betrieb von DP-art oder eines ihrer Zulieferer entbinden DP-art von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen sie für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 11. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in

Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr/Haftung auf den Auftraggeber über.

## **12. Gewährleistung**

12.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Andere Mangelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen. Vorher und ohne Zustimmung von DP-art vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch aus. DP-art muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

12.2 Bei berechtigten Mangelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt DP-art eine Gewährleistung nur für die von ihr ausgeführten Lieferungen oder Leistungen.

12.3 Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen von DP-art die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen. Für Arbeiten an bauseits bestellten Gewerken übernimmt DP-art nur die Gewährleistung für die von ihr erbrachten Leistungen und eingebauten Materialien.

12.4 Die von DP-art erbrachten Arbeiten geschehen ohne weitere Prüfung der Vorgewerke. Für bauaufsichtliche oder statische Überwachungen an Vorgewerken ist bauseits Sorge zu tragen und gelten als geprüft. Entsprechende Unterlagen sind unaufgefordert zur Auftragserteilung bzw. vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

## **13. Ablieferung, Reklamation**

Ist bei Ablieferung ein Schaden am Kunstgegenstand äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger unverzüglich – spätestens sieben Tage nach Ablieferung – schriftlich anzuzeigen. Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller.

## **14. Aufrechnung, Verjährung**

14.1 Nach Aufforderung befreit der Auftraggeber DP-art von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an DP-art gestellt werden, insbesondere als Verfügungsberechtigten fremden Gutes, sofort.

14.2 Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Schaden, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Kunstgegenstandes. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen.

## 15. Haftung

15.1 DP-art haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden verursacht durch Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten an den ihr überantworteten Objekten.

15.2 Eine weitergehende Haftung für DP-art besteht nur, wenn und soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer eigenen Sorgfaltspflicht beruht.

15.3 Im Übrigen haftet DP-art für das Verhalten von Mitarbeitern und zur Erfüllung eingesetzter Dritter wie für eigenes Verhalten.

## 16. Haftungsausschluß

Die Tätigkeit von DP-art beinhaltet die Handhabung von wertvollen Objekten. Trotz aller Umsicht und Vorsicht kann eine Beschädigung dieser Objekte nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versicherung selbst Sorge zu tragen. DP-art hat eine dem üblichen Rahmen entsprechende Betriebshaftpflicht- sowie eine subsidiäre Objektversicherung abgeschlossen. DP-art haftet nicht für Schäden, welche im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ohne Vorsatz verursacht wurden und durch ihre Versicherung nicht gedeckt sind.

## 17. Beschränkungen

Soweit es gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegensteht ist die Haftung von DP-art – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt beschränkt:

17.1 Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm brutto des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes oder auf einen Betrag von EUR 1.000,00 je Kubikmeter des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

17.2 Bei Überschreitung der Lieferfrist hat DP-art – ohne weiteren Schadenersatz – eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu leisten. Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände die Frist überschreitet, die einen sorgfältigen Frachtführer vernünftigerweise zuzubilligen ist.

17.3 Für andere als die in Punkt 15 genannten Schäden ist die Haftung begrenzt auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.

17.4 In jedem Fall ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – begrenzt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert der Kunstgegenstände, die Gegenstand des Schadens sind.

17.5 Der Auftraggeber kann gegen gesondertes Entgelt höhere als die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Beträge schriftlich im Vertrag vereinbaren, und zwar sowohl für Güterschäden, Güterfolgeschäden als auch reine Vermögensschäden. DP-art besorgt die Versicherung des Kunstgegenstandes, zum Beispiel eine Transport- oder Ausstellungsversicherung, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel entscheidet DP-art nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und schließt sie zu marktüblichen Bedingungen ab. Für die Versicherungsbesorgung steht DP-art eine besondere Vergütung und Ersatz seiner Auslagen zu.

17.6 Die in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten für jeden Anspruch gegen DP-art in Bezug auf Kunstgegenstände, die Gegenstand des DP-art erteilten Auftrages sind, auf welchem Rechtsgrund der Anspruch auch beruht. Auf die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen können sich auch die Bediensteten von DP-art sowie Personen berufen, für die DP-art haftet, es sei denn, sie haben den Schaden durch Vorsatz oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt.

17.7 Der Auftraggeber stellt DP-art von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers gegen DP-art geltend gemacht werden.

## **18. Ausschlüsse**

18.1 DP-art ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von ihr verschuldete Weisung des Auftraggebers oder eines Verfügungsberechtigten oder durch Umstände, die sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwenden konnte, verursacht worden ist.

18.2 DP-art haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen, z.B. Zeichnungen oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

## **19. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

19.1 Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller gilt das Recht der Republik Italien/Europäischen Union.

19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung von DP-art sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgesehen ist.

19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.